

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	10.03.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:30 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:10 Uhr)
Biermaier Ernst
Dangschat Hans-Peter (Vertr. f. Kneffel Hans) (ab 16: 15 Uhr)
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Kneffel Hans

Grund (un)entschuldigt:
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Anpassung der Preise zur Vermietung der Räume im „k1“
- 1.2 Genehmigung der Verträge mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), München, für Erkundungsmaßnahmen (Kostenmehrung Detailuntersuchung) und Sanierungsuntersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Weisbrunner Feld III der Gemeinde Altenmarkt und der Stadt Traunreut

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Betrieb der städtischen Friedhöfe in Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen - Auftragsvergaben
 - 2.1.1 VOL-Leistungen, Gewerk 1: Bestattungsleistungen
 - 2.1.2 VOB-Leistungen, Gewerk 2: gärtnerische Pflege und Unterhalt der Freianlagen
- 2.2 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2016/2017
 - 2.2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 2.2.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut
- 2.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung)

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Anpassung der Preise zur Vermietung der Räume im „k1“

Der Hauptausschuss hat am 11. Dezember 2008 den Mietpreis für die Räume im damals noch künftigen „Bürgersaal“ festgelegt. Seit dieser Zeit wurden, mit Ausnahme einer Anpassung der Mietpreise für die Seminarräume am 25. Februar 2010, keine weiteren Preisanpassungen vorgenommen.

Auf der Basis der Jahresabschlusses 2013 liegt nun das Ergebnis der Kostenrechnung für das k1 vor.

Zum Beispiel betragen die Saalkosten (Vollkosten) bei jährlich 115 Veranstaltungen für das Basispaket (gesamter Saal ohne Bühne) bei 5 Stunden Nutzungsdauer 5.573,38 €.

Auch bei Zugrundelegung nur der reinen Unterhalts- und Verbrauchskosten müsste die Miete immer noch 1.150,- € für die o.g. Nutzungsart betragen. Tatsächlich erhebt die Stadt aber nur einen Mietbetrag von 500,- €.

Ähnlich verhält es sich bei den anderen Nutzungsarten.

Die zu verrechnenden Kosten für Technik und Personal werden an die Lohnentwicklung angepasst und durch den Hauptausschuss nicht gesondert festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, dies so zu belassen.

Die Mietpreise sollten ab sofort gemäß der beigefügten Tabelle angepasst und neu festgesetzt werden. Nicht genannte Positionen bleiben in bisheriger Höhe unverändert bestehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die bisher festgesetzten privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Räumen im k1 werden gemäß der beigefügten Aufstellung mit sofortiger Wirkung geändert. Alle nicht darin enthaltenen Positionen bleiben unverändert.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die bisher festgesetzten privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Räumen im k1 werden gemäß der beigefügten Aufstellung für Neuverträge geändert. Alle nicht darin enthaltenen Positionen bleiben unverändert.

1.2 Genehmigung der Verträge mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), München, für Erkundungsmaßnahmen (Kostenmehrung Detailuntersuchung) und Sanierungsuntersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Weisbrunner Feld III der Gemeinde Altenmarkt und der Stadt Traunreut

Die Detailuntersuchung für die ehemalige Hausmülldeponie „Weisbrunner Feld III“ wurde im Dezember 2014 abgeschlossen. Der Vertrag mit der GAB wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.11.2012 genehmigt. Auf dieses Beschlussprotokoll wird hingewiesen.

Die anfallenden Kosten für Untersuchungs- und evtl. Sanierungskosten werden zwischen der Gemeinde Altenmarkt (20 %) und der Stadt Traunreut (80 %) aufgeteilt, wobei auch noch Ausgleichsansprüche gegenüber zwei „privaten Nutzern“ der Deponie bestehen.

Im Zuschussvertrag mit der GAB wurde von maximalen Kosten für die Detailuntersuchung in Höhe von 50.000,-- € ausgegangen. Nach Abschluss der Maßnahme sind nunmehr nachgewiesene Gesamtkosten in Höhe von 67.652,13 € entstanden. Die Mehrkosten resultieren nach unserer Einschätzung zum einen durch die gestiegenen Kosten im Baugewerbe und aus den Forderungen der Fachbehörden am Untersuchungsaufwand. Weiterhin wurden in der Kostenschätzung keine Aufwendungen für die Beseitigung von Flurschäden berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 28.01.2015 wurde die Bezuschussung der Mehrkosten für die Detailuntersuchung bei der GAB beantragt. Nach Beratung in den Gremien der GAB wurde nunmehr die Bezuschussung der Mehrkosten genehmigt und ein entsprechender Vertrag der Stadt Traunreut übersandt.

Die Ergebnisse der Detailuntersuchung wurden von den Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt bewertet. Nach Gefährdungsabschätzung wurde festgestellt, dass eine Altlast vorliegt und weitergehende Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 des Bundesbodenschutzgesetzes für den Wirkungspfad Boden – Gewässer erforderlich sind. Mit Schreiben vom 07.08.2015 wurde die Stadt Traunreut sowie die Gemeinde Altenmarkt vom Landratsamt Traunstein aufgefordert, eine Sanierungsuntersuchung zu veranlassen und in diesem Rahmen ein Grundwassermonitoring als Entscheidungshilfe für die Untersuchung durchzuführen.

Die Stadt Traunreut hat dann am 25.08.2015 die Bezuschussung dieser Arbeiten bei der GAB beantragt. Diesem Antrag wurde nunmehr nach Beratung in den Gremien der GAB zugestimmt und ein entsprechender Zuschussvertrag übersandt. Der Vertragsentwurf entspricht dem Standardvertrag für Kommunen in Bayern und stimmt im wesentlichen mit dem bereits geschlossenen Vertrag zur Detailuntersuchung überein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Zuschussvertrag über die Mehrkosten der Detailuntersuchung sowie der Zuschussvertrag für die Sanierungsuntersuchung zwischen der Stadt Traunreut und der Gesellschaft für Altlastensanierung im Bayern mbH (GAB) wird genehmigt. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge mit der GAB zu schließen.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Zuschussvertrag über die Mehrkosten der Detailuntersuchung sowie der Zuschussvertrag für die Sanierungsuntersuchung zwischen der Stadt Traunreut und der Gesellschaft für Altlastensanierung im Bayern mbH (GAB) wird genehmigt. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge mit der GAB zu schließen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Betrieb der städtischen Friedhöfe in Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen - Auftragsvergaben

2.1.1 VOL-Leistungen, Gewerk 1: Bestattungsleistungen

Am 30.04.2016 endet der Vertrag für die Bestattungsleistungen in den städtischen Friedhöfen Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen mit der Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting.

Deshalb erfolgte für die Friedhofsarbeiten eine öffentliche Ausschreibung. Dabei wurde, wie bereits in den letzten Jahren, je ein Gewerk für die Bestattungsarbeiten und die Friedhofspflegearbeiten gebildet. Die Vertragsdauer ist von 01.05.2016 – 30.04.2019 (3 Jahre).

Für Gewerk 1 - Bestattungsleistungen wurden die Vergabeunterlagen von 4 Firmen angefordert, zur Angebotseröffnung am 29.02.2016 legten 2 Firmen rechtzeitig ein Angebot vor. Prüfung und Wertung erfolgte durch das Bauamt und Rechnungsprüfungsamt mit folgendem Ergebnis für die gesamte Laufzeit von drei Jahren bis 30.04.2019:

Mindestbieter:

Fa. Haberstock, Altötting	3 Jahre	379.926,52 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	126.642,17 € (brutto inkl. MwSt.)

Zweitbieter:

	3 Jahre	449.956,85 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	149.985,62 € (brutto inkl. MwSt.)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag zur Ausführung der Bestattungsleistungen, Gewerk 1, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting, Popengasse 2, zum geprüften Gesamtangebotspreis von 379.926,52 € inkl. 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Auftrag zur Ausführung der Bestattungsleistungen, Gewerk 1, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting, Popengasse 2, zum geprüften Gesamtangebotspreis von 379.926,52 € inkl. 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

2.1.2 VOB-Leistungen, Gewerk 2: gärtnerische Pflege und Unterhalt der Freianlagen

Am 30.04.2016 endet der Vertrag für die gärtnerische Pflege und des Unterhalts der Freianlagen für die Friedhöfe Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen mit der Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting.

Deshalb erfolgte für die Friedhofsarbeiten eine öffentliche Ausschreibung. Dabei wurde, wie bereits in den letzten Jahren, je ein Gewerk für die Bestattungsleistungen und die Friedhofspflegearbeiten gebildet. Die Vertragsdauer ist von 01.05.2016 – 30.04.2019 (3 Jahre).

Für Gewerk 2 Friedhofspflegearbeiten wurden die Vergabeunterlagen von 4 Firmen angefordert, zur Angebotseröffnung am 29.02.2016 legten 3 Firmen rechtzeitig ein Angebot vor. Prüfung und Wertung erfolgte durch das Bauamt und Rechnungsprüfungsamt mit folgendem Ergebnis für die gesamte Laufzeit von drei Jahren bis 30.04.2019:

Mindestbieter:

Maschinenring Traunstein	3 Jahre	289.897,09 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	96.632,36 € (brutto inkl. MwSt.)

Zweitbieter:

	3 Jahre	295.375,83 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	98.458,61 € (brutto inkl. MwSt.)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag zur Ausführung der der Friedhofspflegearbeiten, Gewerk 2, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Maschinenring Traunstein GmbH, Kirchplatz 3, 83368 Sankt Georgen zum geprüften Gesamtangebotspreis von 289.897,09 € brutto inkl. MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Auftrag zur Ausführung der der Friedhofspflegearbeiten, Gewerk 2, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Maschinenring Traunstein GmbH, Kirchplatz 3, 83368 Sankt Georgen zum geprüften Gesamtangebotspreis von 289.897,09 € brutto inkl. MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

2.2 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2016/2017**2.2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)**

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2016/2017 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 um durchschnittlich 10,47 % angehoben. Insbesondere aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst steigen die Personalkosten weiterhin an (voraussichtlich 3%). Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden sinkt pro Woche von 287 auf 268. Durch Stundenkürzungen können die Mehrkosten fast egalisiert werden. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2016/2017 nur um durchschnittlich 0,90 % anzuheben.

Der Kommunalanteil beträgt 47,41%. Dabei steigt der dabei aufzubringende Betrag durchschnittlich um ca. 0,94 %.

Die Gebührenberechnungen wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf besprochen. Chieming hat bislang signalisiert, dass die o.g. Änderung mitgetragen wird, wobei die Beschlussfassung durch den Gemeinderat noch offen ist.

Die Gemeinde Nußdorf hingegen teilte dazu bereits mit Schreiben vom 01.12.2015 mit, dass Nußdorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 nur noch einen Kommunalanteil von 30 %, maximal jedoch 30.000,--- € pro Schuljahr akzeptiert. Daran hat sich nichts geändert.

Die Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren erfolgt durch den Stadtrat ausschließlich für die Schüler aus Traunreut. Inwieweit sich Chieming der Traunreuter Regelung anschließt bleibt abzuwarten. Die Gemeinde Nußdorf muss jedenfalls die von den Schülern aus Nußdorf konkret zu erhebenden Gebühren durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats noch selbst festlegen. Außerdem geht die Stadtverwaltung davon aus, dass Nußdorf künftig selbst entscheidet, welche SchülerInnen aus deren Gemeindegebiet in die Musikschule Traunwalchen aufgenommen und damit gefördert werden. Beschlüsse zum Procedere der Aufnahme der Nußdorfer SchülerInnen stehen ebenfalls noch aus. Nach dem letzten Gespräch mit den Vertretern der Gemeinden geht die Stadtverwaltung davon aus, dass für die Schüler aus Nußdorf zunächst die nach Abzug der staatlichen Zuwendungen in der Musikschulgebührensatzung festgesetzten (kostendeckenden) Gebühren zu erheben sind und die Gemeinde Nußdorf über die Gewährung einer gemeindlichen Zuwendung selbst entscheidet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.2.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2016/2017 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Erhöhung bei der Schülergebühr um 0,90 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend	Anteil- satz Schüler	Schüler- jahres- gebühr	Jahres- kommunal- anteil
	EUR	%	EUR	EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.264	49,36	1.118	1.146
Einzelunterr. 30 Min.	1.510	50,00	755	755
Kombiunterr. 60 Min. 2er.Gr.	1.510	52,00	785	725
2er Gruppe	1.132	51,96	588	544
2er Gruppe 30 Min.	755	53,21	402	353
3er Gruppe	755	54,00	408	347
4er Gruppe	566	57,16	324	242
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	581		581	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	387		387	0
Früherziehung	377	54,00	204	173
Grundausbildung	453	54,00	245	208
Kammermusik/Hausmusik	566	50,79	288	278
Orchester/Spielkreis	226	52,06	118	108

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2016/2017 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Erhöhung bei der Schülergebühr um 0,90 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend	Anteil- satz Schüler	Schüler- jahres- gebühr	Jahres- kommunal- anteil
	EUR	%	EUR	EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.264	49,36	1.118	1.146
Einzelunterr. 30 Min.	1.510	50,00	755	755
Kombiunterr. 60 Min. 2er.Gr.	1.510	52,00	785	725
2er Gruppe	1.132	51,96	588	544
2er Gruppe 30 Min.	755	53,21	402	353
3er Gruppe	755	54,00	408	347
4er Gruppe	566	57,16	324	242
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	581		581	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	387		387	0
Früherziehung	377	54,00	204	173
Grundausbildung	453	54,00	245	208
Kammermusik/Hausmusik	566	50,79	288	278
Orchester/Spielkreis	226	52,06	118	108

2.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Derzeit gilt für die Aufnahme in die städtischen Kindergärten folgende Prioritätenliste:

1. Kinder, die von einer städtischen Kindertagesstätte in eine andere städtische Kindertagesstätte wechseln,
2. Kinder, deren Schwester oder Bruder bereits in einer städtischen Kindertagesstätte ist,
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
4. 5-jährige Kinder,
5. 4-jährige Kinder,
6. 3-jährige Kinder,
7. Kinder, die während des ersten Besuchshalbjahres das dritte Lebensjahr vollenden, sofern sie die Befähigung zum Besuch des Kindergartens haben.

Derzeit läuft das Aufnahmeverfahren für das Kindergartenjahr 2016/2017. In den letzten Monaten ist ein verstärkter Zuzug von Familien aus zur EU gehörenden Ländern Südosteuropas festzustellen. Ältere Kinder dieser Familien müssten bei strikter Anwendung der bisherigen Richtlinien bevorzugt gegenüber jüngeren Kindern aus Familien, die schon jahrelang in Traunreut wohnen, in die Kindergärten aufgenommen werden. Zudem melden diese Eltern jüngere Kinder für wenige Wochen in einer städtischen Kinderkrippe an, um die o.g. Priorität 1 für den Besuch in einem städtischen Kindergarten nutzen zu können. Deshalb schlägt die Stadtverwaltung vor, für die Zulassung zum Besuch eines städtischen Kindergartens vorrangig darauf abzustellen, dass das anzumeldende Kind zumindest mit einem Erziehungsberechtigten seit mindestens einem Jahr in Traunreut gemeldet ist bzw. im Falle des Wechsels von der Kinderkrippe in einen Kindergarten die Bevorzugung nur greift, wenn das Kind mindestens ein ganzes Jahr in der Kinderkrippe angemeldet war. Außerdem soll der Stadtverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, in besonderen Fällen (z.B. wenn bereits ein Kind der Familie aus einer Kindertageseinrichtung der Stadt oder eines anderen Trägers in Traunreut entfernt werden musste) die Aufnahme zu verweigern.

Eine weitere Änderung betrifft den Anmeldezeitpunkt. In Absprache mit den KiTa-Trägern in Traunreut soll der Anmeldeschluss vom 01. März auf 01. Februar vorgelegt werden.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen hat die Stadtverwaltung die o.g. Änderungen bzw. Ergänzungen in einen entsprechenden Satzungsentwurf eingearbeitet, der zur Abstimmung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.1 (Seite 68)

Änderung der Preise für die Nutzung der Einrichtungen des k1

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Saal ohne Bühne (Vorhang geschlossen) 500 m² -Basispaket, bis 5 Stunden	500 €	750 €
je weitere Stunde	50 €	75 €
ab 10 Stunden je Verlängerungsstunde	30 €	45 €
Saal 390 m² ohne Bühne	390 €	500 €
je weitere Stunde	35 €	50 €
ab 10 Stunden je Verlängerungsstunde	20 €	30 €
Bühnenpauschale	450 €	650 €
Saal mit Bühne und Tribüne 500 m² inkl. Technikpaket bis 5 Stunden	950 €	1.500 €
je weitere Stunde	50 €	150 €
Saal mit Bühne und Tribüne 390 m² bis 5 Stunden incl. Technikpaket	840 €	1.250 €
je weitere Stunde	35 €	125 €
Technikpaket		650 €
Miete Galerie 110 m²	110 €	150 €
Probentag / Auf- und Abbauvertrag für Saal (ohne Bühne)	100 €	200 €
Studiotheater mit Bühne bis 5 Stunden	140 €	180 €
je weitere Stunde	14 €	18 €
Studiotheater mit Bühne bis 5 Stunden und Technik-Standard	215 €	270 €
je weitere Stunde	14 €	30 €
entfällt: Studiotheater mit Bühne und Technik komplett		
Seminarraum 80 m² Montag bis Freitag 8 - 18 Uhr, bis 10 Stunden	70 €	150 €
Montag bis Freitag Abendpauschale 18 - 23 Uhr	130 €	150 €
Samstag, Sonntag, Feiertag bis 10 Stunden	200 €	250 €
Samstag, Sonntag, Abendpauschale 18 - 23 Uhr	160 €	250 €
entfällt Seminarraum 40 m²		

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2 (Seite 72)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25./26.04.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	377,--
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	453,--
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -		
- 30 Minuten:	Euro	1.510,--
- 45 Minuten:	Euro	2.264,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	387,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	581,--

- d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht -
- | | | |
|--|------|----------|
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht): | Euro | 1.510,-- |
|--|------|----------|
- e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -
- | | | |
|--|------|----------|
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 1.132,-- |
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten: | Euro | 755,-- |
| bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 755,-- |
| bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 566,-- |
- f) Kammermusik / Hausmusik
- | | | |
|--|------|--------|
| | Euro | 566,-- |
|--|------|--------|
- g) Orchester / Spielkreis
- | | | |
|--|------|----------|
| | Euro | 226,-- " |
|--|------|----------|

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts. Sie wird in Raten erhoben, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3 (Seite 75)

Satzung

zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut

(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Vom XX. März 2016

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 22.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28.01.2010, geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 06.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „St. Georg“ und „St. Georgen“ jeweils ersetzt durch den Ortsnamen „Sankt Georgen“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "in die kindliche Gemeinschaft" ersetzt durch die Worte „im kindlichen Umfeld“.

2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „ergibt“ ersetzt durch das Wort „ergeben“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „März“ ersetzt durch das Wort „Februar“.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind nicht genügend Plätze verfügbar, gilt folgende Prioritätenliste:

1. Kinder, die von einer städtischen Kindertagesstätte in eine andere städtische Kindertagesstätte wechseln, soweit die bisherige Anmeldung mindestens für ein ganzes Jahr besteht;
2. Kinder, deren Schwester oder Bruder bereits in einer städtischen Kindertagesstätte ist;
3. Kinder, die mit Ihren Personensorgeberechtigte/r/n zum Anmeldezeitpunkt gemäß Absatz 2 Satz 1 mindestens 1 Jahr in Traunreut mit alleinigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
4. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
5. 5-jährige Kinder;
6. 4-jährige Kinder;
7. 3-jährige Kinder;
8. Kinder, die während des ersten Halbjahres des Besuches das dritte Lebensjahr vollenden, soweit sie die Voraussetzungen zum Besuch des Kindergartens erfüllen;
9. Kinder, die nicht unter die Ziffern 1 bis 8 einzuordnen sind.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Einzelfall bleibt trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach der Prioritätenliste (Absatz 3) die Ablehnung des Besuchs eines Kindes vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass dieses oder ein anderes Kind des/r gleichen Personensorgeberechtigte/n bereits einmal aus einer städtischen Kindertagesstätte oder einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers in Traunreut vom Besuch gemäß § 6 ausgeschlossen werden musste.“

4. **In § 5 wird in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 2 jeweils das Wort „Besuchszeiten“ ersetzt durch das Wort „Buchungszeiten“.**
5. **In § 9 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den XX.03.2016

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

